Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 1sten März 1836.

Verordnung.

Die provisorischen Gesetze über den Recurs in gerichtlichen Strafsachen und das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten l. M. wird im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium hierdurch verordnet:

1.

Die provisorischen Gesetze vom nämlichen Tage über die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen und über das Verfahren in Steuerstrafsachen treten am 15ten des künftigen Monats März in verbindliche Kraft.

2.

Sie gelten auch für diejenigen Recurse, welche dann schon ergriffen, jedoch noch unerledigt sind, so wie für diejenigen, welche gegen frühere Erkenntnisse innerhalb der durch die seitherigen oder durch die provisorischen Gesetze bestimmten Fristen ergriffen werden.

3.

Jedoch haben die nach den seitherigen Gesetzen zuständigen Behörden die bei ihnen anhängigen Steuerstrafsachen noch zu erledigen, insofern vor dem 15ten des künftigen Monats entweder das Vergehen angezeigt, oder in der höheren Instanz die Rekursausführung übergeben ist.

Carlsruhe den 26sten Februar 1836.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Hofgerichts zu Meersburg nach Constanz, und die künftige Benennung der vier Hofgerichte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 26ten November v. J. die Verlegung des Hofgerichts der Seeprovinz von Meersburg nach Constanz im Interesse der Justizverwaltung anzuordnen geruht. Diese höchste Anordnung wird, nach deßfalls getroffenen Einleitungen, in der zweiten Hälfte des künftigen Monats vollzogen werden, so zwar, daß das Hofgericht am neunzehnten desselben seine letzte Sitzung zu Meersburg, am fünften April dieses Jahrs aber seine erste Sitzung zu Constanz abzuhalten gedenkt.

Gelegenheitlich dessen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog ferner bestimmt, daß das Hofgericht zu Constanz, statt Hofgericht der Seeprovinz, Hofgericht des Seekreises, — das Hofgericht zu Freiburg, statt Hofgericht am Oberrhein, Hofgericht des Oberrheinkreises, — das Rastatter Hofgericht, statt Hofgericht am Mittelrhein, Hofgericht des Mittelrheinkreises, — und das Hofgericht zu Mannheim, statt Hofgericht am Unterrheine, Hofgericht des Unterrheinkreises genannt werden soll.

Carlsruhe den 26ten Februar 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Baurittel.

Verordnung.

Die Aufhebung der Thorsperrgelder betreffend.

Bezüglich auf den Zollvereins-Vertrag vom 26sten Mai v. J., insbesondere den Art. 13. desselben, (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 153.,) werden die Thorsperrgelder allenthalben, wo sie dermalen noch bestehen, vom 1sten Januar 1837 an für aufgehoben erklärt, und deren Erhebung von genanntem Termine an untersagt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 16ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Packfong) betreffend.

Nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung des Neusilbers die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Metallcomposition keinen Arsenik enthalte, so wird der Handel mit demselben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch wieder gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen seyn müssen.

Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartiges Geschirr gehörig rein zu halten ist, und mit saueren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im andern Fall der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Carlsruhe, den 13ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Burger zu Offenburg und dem Bürgermeister Bürkle zu Schutterwald wegen der thätigen Mitwirkung derselben zu dem zwischen den beiden genannten Gemeinden kürzlich zu Stande gekommenen Vergleich über die seit Jahrhunderten im Streit befangen gewesenen Berechtigungen der Gemeinde Schutterwald in den Offenburger Stadtwaldungen die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Legations-Sekretär Freiherrn Rudolf von Berckheim Höchstihrem Bundestags-Gesandten, Geheimenrath von Friederich, beizugeben;

den Amtmann von Bömble in Freiburg zum Assessor bei dem dortigen Hofgerichte, den Hofgerichts-Sekretär Wedekind in Mannheim zum Assessor bei dem Hofgerichte in Rastatt, den Garnisons-Auditor Sommer in Carlsruhe und den Hofgerichts-Advokaten Lang in Rastatt zu Assessoren bei dem Hofgerichte in Mannheim zu ernennen.

Höchstdieselben haben den Stadtamtsrevisor Scharnberger zu Freiburg wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des zweiten Pädagogiums-Lehrers Oberle zur ersten Lehrerstelle am Pädagogium in Tauberbischofsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Im Großherzoglichen Armee-Corps ist eine Unterchirurgen-Stelle vakant. Die Bewerber um dieselbe haben sich, mit den nöthigen Zeugnissen über ihren Lebenswandel und ihre Aufnahme als Wundärzte erster Classe versehen, innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu melden.

Die Stelle des zweiten Lehrers am Pädagogium zu Tauberbischofsheim, — welcher mit dem ersten Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen und eine Besoldung von 490 fl. nebst freier Wohnung und drei Klafter Holz, zusammen im Anschlag von 600 fl. zu beziehen hat, — soll wieder durch einen Lehramts-Candidaten geistlichen Standes besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentations-Recht zusteht, mit den erforderlichen Zeugnissen nach Vorschrift zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Thomas Bechler ist die katholische Pfarrei Volkertshausen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Auf der Pfarrpfründe lastet wegen Bereinigung des Urbars, Waldgränzberichtigung und Ausmarkung eine Schuld von 221 fl. 10. kr., zu deren Tilgung ein Provisorium von sechs Jahren bewilligt ist. Dazu kömmt noch ein weiteres, seiner Zeit zu bestimmendes Provisorium für beiläufig 650 fl., welche die Pfarrei als den achten Theil an den Kosten der Pfarrhaus-Reparation und des nothwendigen Kirchenbaues beizutragen haben wird. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der gräflich von Langensteinischen Curatel, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten März 1836.

Bekanntmachung.

Die Rheinschiffahrts-Convention vom Jahre 1831. betreffend.

Die in dem nachfolgenden Protokoll der Centralrheinschiffahrts-Convention enthaltenen vier Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom Jahr 1831, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 3ten Juli vorigen Jahrs ratificirt worden sind, werden hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22sten Februar 1836.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Protokoll

der Central-Rheinschiffahrts-Commission.

November-Session 1834. Nr. XX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden	des Herrn	von Dusch,	Präsident.
" Baiern	" "	von Rau.	
" Frankreich	" "	Engelhardt.	
" Hessen	" "	Verdier.	
" Nassau	" "	von Rössler.	
" Niederland	" "	Ruhr.	
" Preußen	" "	von Schütz.	

Mainz, den 1sten Dezember 1834.

§. 1.

In Anwendung der Bestimmungen der Conclusion in §. 2. des Protokolls Nr. XXX. der jüngsten Juli-Session sind die Bevollmächtigten, mit allgemeinem Einverständniß, zur Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen und vorhergehenden Sessionen genommenen Beschlüsse der Central-Commission geschritten, welche in die Cathegorie derjenigen gehören, wovon in erwähntem Protokolle die Rede ist, um dieselben, in der Form von ergänzenden Artikeln, der Sanktion der respektiven Souveraine zu unterlegen, da auch die Beschlüsse der vorhergehenden Sessionen, wenn gleich fast überall bereits in Vollzug getreten, der nachträglichen Regularisation in dieser authentischen Form bedürfen, um bei den Zollgerichten legale Geltung zu haben, welche, da sie auf den Text der Rhein-Convention beeidigt sind, Beschlüsse, welche diesen Text abändern, nur in so ferne berücksichtigen können, als dieselben den nämlichen Grad von Authentizität und Publizität, wie jene Convention selbst, erhalten haben.

Die Bevollmächtigten sind ferner übereingekommen, für die gegenwärtige Arbeit, so wie für künftige derselben Art, die Form der gewöhnlichen Sitzungs-Protokolle und der durch den zeitlichen Präsidenten unterzeichneten authentischen Ausfertigung beizubehalten.

Folgt der Text der den Traktat vom 31sten März 1831. modifizirenden Beschlüsse:

Supplementär-Artikel I.

Modifizirter Beschluß des Protokolls Nr. 27. der Juli-Session von 1832., als Zusatz-Paragraph zu dem Art 61. des Traktats:

"Auf dem Ober-Rheine jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit "Anhängen zu fahren."

"Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe "Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey."

Supplementär-Artikel II.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 6. der Juli-Session 1832., welcher einen Zusatz-Paragraph zu dem Art. 62. des Traktats bildet:

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbot, mit Oberlast zu fahren, gestattet „seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:

Stroh,
Heu,
Lohrinde,
Holzkohlen,
Bettfedern,
Rauchkarden,
Korkholz und Korkstopfen,
Töpferwaaren, Steingut,
Faschinen,
Korbweiden,
Körbe und andere Weidenarbeiten,
Binsen,
Leere Tonnen oder Fässer,
Flossengeräthe,
Leere Bouteillen und andere Hohl-Glas-Waaren,
Wolle,
Brandholz, Faßdauben, hölzerne Reife und Pfähle.

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen „Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdeck zu laden:

1) Unverarbeiteten Hanf,
2) Seegras,
3) Gelbwurzel,
4) Unverpackten Krapp,
5) Süßholz,
6) Baum- und Reben-Setzlinge,
7) Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, „müssen der Eigenthümer der Waare, oder dessen Geschäftsführer, und der Ver„sicherer — wenn eine Versicherung statt findet — mit dem Schiffer einverstanden „seyn. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe „der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung, „nach Ortsgebrauch, seine Erklärung abgiebt.

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baum-
„wolle, so wie die Weberkarden als Oberlast geladen werden.“

Supplementär-Artikel III.

Beschlüsse der Protokolle Nr. 33. und 38 der Juli-Session 1833. und der Protokolle Nr. 7. und 25. der Juli-Session 1834,

in Folge welcher die Ausnahmen A. B. D. des Tarifs C. der Convention die folgende Fassung erhalten:

„A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.
Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographie-Steine, Schleifsteine, Marmorplatten.
Bierhefe, Weinhefe, Drusen.
Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind.
Eichenrinde, Lohrinde.
Eisen (altes).
Eselsspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend.
Galmeierz.
Gelbwurzel.
Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.
Getreide aller Art.
Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.
Hornstücke, Hornschuhe.
Knochen.
Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge.
Mehl, Grieß und Grütze aller Art.
Malz.
Marienglas.
Pech und Mineralkitt.
Rothstein, Röthel.
Sämereien aller Art (sémences et graines de toute espéce).
Salzpottasche.

Salz.
Schmergel, Amarilsteine.
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.
Theer und Mineraltheer.
Wau oder Waid.

„B. Ein Zwanzigstel des Tariffsatzes wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).
Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch.
Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reisig.
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe $\frac{1}{4}$ Gebühr).
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.
Geriß, Steinkohlen.
Gyps.
Hornschabsel.
Kalk.
Leien oder Schiefersteine.
Leimieder (nasses).
Lohkäse, Lohkuchen.
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
Muschelschalen (gemahlene).
Ochsenblut.
Reifstangen von Weiden.
Rohr für Tüncher.
Sägemehl.
Salzabgang.
Salzlauge.
Salzwasser.
Schweinborsten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken.
Seifenfluß.
Schwerspath (unverpackt).
Steinernes Geschirr.
Töpferwaaren (gemeine).

Torf, Torfkohlen.
Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen).
Vitriolsteine.

„D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine, von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine.
Besen.
Butter (frische).
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken.
Stallmist, Gyps, Mergel ꝛc.
Eicheln zur Saat und zur Mast.
Eier.
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kieß ꝛc.
Erde, schwarze und gelbe, Walker, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem.
Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge.
Fische, lebende.
Floß- und Schiffsgeräthschaften.
Futterkräuter, Heu ꝛc.
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüße, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben.
Geflügel.
Knochenabgänge,
Knochenmehl (NB. zahlt die $\frac{1}{20}$tel Gebühr, wenn diese sich geringer herausstellt).
Milch.
Moos.
Obst (frisches), wohin auch Nüsse in Schaalen.
Pflastersteine.
Schilf.
Stroh, Spreu, Stoppeln.
Thiere (lebende).

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter 50 Centner ist				. .	nichts.
für 50	und	unter 300	Centner	. . .	0, 10 Cent.
" 300	"	" 600	"	. . .	0, 90 "
" 600	"	" 1000	"	. . .	1, 83 "
" 1000	"	" 1500	"	. . .	3, — "

und so weiter nach der Scala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieser neuen Fassung sind die Worte:

"oder die doppelte Schiffsgebühr"

im zweiten Alinea des A. 72. der Convention durch die Worte:

"oder der in der Ausnahme D. festgestellte Zollsatz" zu ersetzen.

Supplementär-Artikel IV.

Text des Beschlusses im Protokoll Nr. 26. der Juli-Session 1834.

Als Zusatz zu dem Art. 66. der Convention:

"Von der Verpflichtung, einen Nachen vorauszuschicken, sind jedoch die kleinen "Floße befreit, welche nach den Lokalobservanzen, früher oder bis jetzt, dazu nicht ver- "bunden waren, und die auf dem Rhein, z. B. unter der Benennung einzelne Bo- "den und einzelne Stümmel bekannt sind.

"Die Führer solcher Floße, die im übrigen den allgemeinen Bestimmungen dieses Artikels "unterworfen bleiben, sind aber gehalten, auf dem Floße selbst die vorgeschriebene "Flagge aufzustecken, auch den sonstigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche "in den einzelnen Uferstaaten für die Sicherheit der Schiffahrt getroffen werden "können."

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, sobald sie die Sanktion der Ufer-Staaten werden erhalten haben, die nämliche Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in dem Vertrage vom 31ten März 1831. enthalten wären.

Die Ratifikations-Urkunden werden bis zur nächstfolgenden Session in das Archiv der Central-Commission zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da wo derselbe nicht schon statt gehabt hat, tritt zwei Monat nach allseitiger Uebergabe der Ratifikations-Urkunden ein.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll, in Bezug auf das Protokoll Nr. XIX. vom heutigen Tage, geschlossen und unterzeichnet.

(Gez.): von Dusch, Präsident.
von Rau.
Engelhardt.
Verdier.
von Rössler.
Ruhr.
von Schütz.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Präsident der Central-Commission.
Dusch.

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Marktfleckens Renchen zur Stadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staats-Ministerial-Erlaß vom 11ten d. M. Nr. 248. den Marktflecken Renchen im Amtsbezirk Oberkirch zur Stadt gnädigst zu erheben geruht.

Carlsruhe den 24ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Geheimen-Kirchenrath Professor Schwarz gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1836. bis dahin 1837. die höchste Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 10ten März 1836.

Bekanntmachung.

Privilegiumsertheilung.

Nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 11ten d. M., Nr. 245. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, der chemischen Fabrik bei Rüppurr das erbetene ausschließliche Privilegium zur Bereitung und Anwendung des von ihr aufgefundenen neuen Beleuchtungsgases auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 19ten Februar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Gemeindebürger von Marbach haben zur Unterstützung der dortigen Armen einen Armenfond von 2050 fl. gegründet.

Der verstorbene Bruno Auer von Heudorf hat in den Armenfond daselbst 11 fl. 5 kr. geschenkt.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehene Großkreuz des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen anzunehmen und zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Herr in Kirchhofen wegen seines langjährigen und vielfach bewährten ausgezeichneten Diensteifers die kleinere goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

durch höchste Ordre vom 9ten Februar dieses Jahrs dem Rittmeister von der Suite der Cavalerie, von Philippsborn, den Charakter als Major von der Suite der Cavalerie, mit der Erlaubniß, die Uniform dieses Corps tragen zu dürfen, zu verleihen;

durch höchste Ordre vom 15ten desselben Monats den Premier-Lieutenant von Böckh im 1sten Infanterie-Regiment, zur Dienstleistung als Adjutant bei dem Präsidenten des Kriegsministeriums zu befehligen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Adjutanten der Generale tragen zu dürfen;

durch höchste Ordre vom 1sten März: den Second-Lieutenants Roth und Strauß im 4ten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihren Militär-Diensten, mit der Erlaubniß in fremde Militär-Dienste zu treten, zu ertheilen, und durch weitere höchste Ordre vom nämlichen Tag den Premier-Lieutenant Graf von Mondion in demselben Regiment, aus dem Militärdienst zu entlassen, ohne die Erlaubniß, die Uniform ferner tragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisher provisorisch als Oberpost-Direktor bestellt gewesenen Geheimen-Legationsrath von Mollenbec nunmehr definitiv als solchen zu bestätigen,

dem bisherigen Hofgerichts-Medizinal-Referenten Physikus Dr. Zeller in Meersburg das erledigte Physikat Emmendingen zu verleihen,

den Hofgerichts-Secretär Bosch zu Meersburg wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Amtsassessor Cajetan Jäger zu Tauberbischofsheim zum Secretär bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises zu ernennen,

dem Staatsministerial-Registrator Strohmeyer und dem Kanzlei-Secretär Schunggart den Charakter als Kanzleiräthe zu verleihen, und

den Berg- und Hüttenpraktikanten Bausch als Hüttenverwalter in Albbruck anzustellen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die erste evangelische Stadtpfarrei Bretten dem Pfarrer Johann Philipp Sabel daselbst zu verleihen und denselben gleichzeitig zum Dekan der Diözese Bretten zu ernennen,

die erledigte katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Pfarrer Joseph Dürr zu Lehen, Stadtamts Freiburg, und

die katholische Pfarrei Hohenthengen, Amts Jestetten, dem Pfarrer Johann Baptist Martin zu Liptingen zu übertragen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 26sten Februar d. J. wurde Rechtspraktikant Dr. Mördes in Heidelberg zum Advokaten bei dem Hofgericht am Unter-Rhein ernannt, jedoch ohne Berechtigung zur Procuratur, so lange er seinen Wohnsitz nicht in Mannheim nimmt.

Der von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des praktischen Arztes Anton Hack von Mosbach zum Landchirurgen in Stühlingen ist die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

In dem großherzoglichen Armee-Corps ist eine Auditors-Stelle mit der jährlichen Besoldung von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, binnen vier Wochen bei dem Kriegsministerium zu melden.

Bei dem Hofgericht des Seekreises, so wie bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, ist die Stelle eines Secretärs zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb drei Wochen bei dem betreffenden Hofgericht gebührend anzumelden.

Gestorben sind:

am	13ten	November	1835.	der pensionirte Kreiskanzlist von Lob in Constanz,
„	28sten	„	„	der pensionirte Amtskeller Schruck in Gamburg,
„	6ten	Dezember	„	der pensionirte Oberhofgerichtsrath von Perglas in Heidelberg,
„	15ten	„	„	der pensionirte Stabsarzt Straubhaar in Waldshut,
„	22sten	„	„	der pensionirte Physikus Ummenhofer in Breisach,
„	31sten	„	„	der pensionirte Obereinnehmer Rheinberger in Lörrach,
„	29sten	Januar	1836	der außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Schmidt,
„	22sten	Februar	„	der pensionirte Hofgerichtsrath, Geheimerath Freiherr von Rink in Freiburg, und
„	26sten	„	„	der pensionirte Legationsrath Bouginé in Durlach.

Berichtigung: In Nr. XII. des Regierungsblatts ist auf Seite 75. Zeile 3. von oben, statt: „Centralrheinschiffahrts-Convention“ zu lesen: „Centralrheinschiffahrts-Commission.“

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17ten März 1836.

Bekanntmachung.

Die Beschäftigung der Cameral-Praktikanten betreffend.

Durch Bekanntmachung vom 20sten März 1832, Regierungsblatt Nr. XVIII. haben wir sämmtliche Cameral-Praktikanten aufgefordert, am 1sten Januar jedes Jahrs anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im abgelaufenen Jahr gearbeitet haben.

Diese Anzeigen sind von vielen Praktikanten nicht gemacht worden; zugleich haben wir vernommen, daß mehrere statt bei Staatsstellen zu arbeiten in Privatdienste getreten sind.

In Erwägung, daß die Ansprüche der Cameral-Praktikanten auf Assistentenstellen oder auch auf Uebertragung eines Staatsamtes nicht blos von der Receptionszeit und der bei dem Staatsexamen erhaltenen Befähigungsnote abhängen, sondern zugleich auf ihrer praktischen Befähigung und auf den von ihnen in der Eigenschaft als Gehilfen bei Staatsstellen geleisteten Diensten beruhen; sehen wir uns veranlaßt:

1) die Eingangs erwähnte Verfügung den Cameral-Praktikanten ins Gedächtniß zurückzurufen;

2) denselben zu eröffnen, daß wir bei Besetzung von Assistentenstellen und bei unsern Anträgen auf Dienstbesetzungen diejenigen nicht berücksichtigen können, welche sich der hülfsweisen Dienstleistung bei Staatsstellen entziehen, während sich ihnen dazu gegen angemessene Belohnung hinlängliche Gelegenheit darbietet;

3) sämmtliche Finanzstellen anzuweisen, dem Ministerium jedesmal die Anzeige zu machen, wenn ein Cameral-Praktikant in ihr Büreau zu seiner praktischen Befähigung ohne Gehalt oder gegen einen solchen eintritt und ebenso, wenn er wieder austritt. Bei der Anzeige des Eintritts ist zugleich zu bemerken, ob

und welcher Gehalt dem Praktikanten ausgesetzt worden, bei der Anzeige des Austritts aber, aus welcher Veranlassung dieser stattgefunden habe.

Carlsruhe den 12ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Briefpost-Expedition in Vöhrenbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4ten Februar d. J. Nr. 193. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Vöhrenbach, Bezirksamts Neustadt, eine Briefpost-Expedition errichtet werde.

Diese Briefpost-Expedition wird mit dem ersten April d. J. in Wirksamkeit treten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 11ten März 1836.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kurfürstlich Hessischen Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Trott das Großkreuz Höchst Ihres Hausordens der Treue gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Bausch zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

zum Stellvertreter des Staatsanwalts bei dem Hofgericht des Seekreises den Hofgerichtsrath Gräfle, bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises den Hofgerichtsrath Fetzer, bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises den Hofgerichtsrath Haaß, und bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises den Hofgerichts-Assessor Brunner zu ernennen;

den Forstmeister von Ritz zu Stockach seinem Ansuchen gemäß auf das Forstamt Achern zu versetzen;

den Ministerial-Revisor Sonntag zum Registrator bei der Forstpolizei-Direktion zu ernennen,

den Kanzleirath Fasel bei der evangelischen Kirchen-Section auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Wössingen, Friedrich Schumacher, die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Pforzheim, und

dem Pfarrer Georg Wetterer zu Moos, Amts Bühl, die katholische Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, zu verleihen.

Nachgenannte Cameral-Candidaten sind nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung unter dem 5ten März 1836 unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden:

Rudolph Dietz aus Emmendingen,
Ludwig Stüber aus Carlsruhe,
Philipp Bauer aus Wertheim,
Wilhelm Neidhart von da,
Philipp Jacob Kircher aus Wiesloch,
Franz Simmler aus Carlsruhe, und
Graf Carl Gustav Adolph von Andlaw aus Freiburg.

Dem Candidaten der Pharmacie Max Finnweg von Altbreisach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Postdienst-Aspiranten Philipp Zutt aus Bruchsal, Friedrich von Berg aus Wertheim, Friedrich Eisele aus Carlsruhe, Anton Burg aus Offenburg, Georg von Beck aus Carlsruhe und Albert Hauer aus Carlsruhe unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die durch den Tod des Oberamtmanns Müller erledigte erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt zu Neustadt ist wieder zu besetzen; es werden daher alle Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Georg Blattmann auf die Pfarrei Unzhurst ist die den Conkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Lauf, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl., meistens in Geld und Naturalfixum, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschulden-Kapital von 20 fl. 22 kr. längstens nach Verlauf eines Jahres beimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Gestorben ist:

am 5ten März d. J. der Oberamtmann Müller zu Neustadt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 19ten Merz 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der am 10. Dezember vorigen Jahrs zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums Nassau an den deutschen Zoll- und Handelsverein Unsere Ratifikation erhalten hat, auch die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir nunmehr, daß gedachte Uebereinkunft zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Carlsruhe den 12. Merz 1836.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit

von Pfeuffer.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und dem Herzogthum Nassau andererseits, wegen Anschließung des letztern an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Commenthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Großkreuz

des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

HöchstIhren Wirklichen Geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königlich Preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

HöchstIhren Ober- Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

HöchstIhren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienstordens, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

HöchstIhren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Bierjack, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens;

andererseits:

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

HöchstIhren Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, imgleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, imgleichen vom 11ten Mai 1833. und vom 12ten Mai 1835. bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Nassau dazu verabredeten Modifikationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Art. 2.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Her-

zogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammtvereins bestehenden Zollverwaltung und Organisation gebracht werden.

Art. 3.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahmen an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 5.

Von diesem Zeitpunkte an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Nassau auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Art. 6 und 7.;

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 8, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorgienge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln

vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Art. 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contrahirenden Vereinsstaaten noch statt findet (Art. 5. lit. b.) wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates in Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

Im Herzogthum Nassau werden, da weder die Produktion des Weines und Tabaks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein, daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Produktions- oder Fabrikationssteuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und

eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt.

Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und beziehungsweise versteuert werden müssen.

Art. 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu dem Herzogthume Nassau eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8., Nr. 6. unzulässig sind.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehenden Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen Ihrerseits auch mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Höchstdieselben treten der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Herzoglich Nassauischen Centner gleich ist, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird im Herzogthume Nassau im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird.

Die Herzoglich Nassauische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthum Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Herzogthume Nassau, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Herzoglich Nassauischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjeni-

gen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 13.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, imgleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 16.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und dem

Herzogthume Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26. die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen

Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Ueberein-

kunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Nassauischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Herzoglichen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 25.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die respective im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Nassauischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirektionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 26.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthums Nassau zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede

Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahmen an Zollg-fällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Herzoglich Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 27.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 28.

Der Herzoglich Nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der contrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Nassaui-

sche Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 29.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigte Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 30.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate

wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitve Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 31.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Canzleidienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 33.

Die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 34.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 35.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 36.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10ten Dezember 1835.

gez. Alvensleben. (L. S.) v. Wilkens. (L. S.) Frhr. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Magdeburg. (L. S.)

Albr. Fried. Eichhorn. (L. S.) Heinr. Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.) Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten März 1836.

Verordnung.

Den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein betreffend.

Nach Ansicht des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werdenden Vertrages vom 2ten Januar d. J. über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zoll- und Handelsvereine, nach fernerer Ansicht der Verhandlungen der zum Vollzuge dieses Vertrages in Frankfurt versammelten Zollvereins-Commissarien wird verordnet:

Art. 1.

Von nun an wird die freie Stadt Frankfurt als Theil des Zollvereinsgebiets behandelt.

Art. 2.

Von dem hiernach stattfindenden, gegenseitig freien Verkehr zwischen dem Großherzogthume und der freien Stadt Frankfurt ist nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben von dem einen in den andern Staat verboten.

Art. 3.

An Ausgleichungsabgaben ist bei dem Uebergange Badischer Erzeugniße nach Frankfurt nichts, bei dem Uebergang von Erzeugnißen der freien Stadt Frankfurt nach dem Großherzogthum hingegen lediglich von Bier der Betrag von vierzig Kreuzern für die Badische Ohm zu entrichten.

Art. 4.

Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 15ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend.

In der im Regierungsblatte vom vorigen Jahr, Seite 339. erschienenen Bekanntmachung, den Zollgrenzbezirk betreffend, ist bei Beschreibung des Laufs der Binnenlinie an der Grenze gegen die Schweiz statt des Ortes Watterdingen aus Versehen der Ort Wolterdingen genannt worden.

Es wird dies zum Behufe der Berichtigung des Versehens bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 4ten d. M. die hier verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1834 bis 31sten Mai 1835. von der Amortisationskasse eingelöste Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich

1) von dem Seligmännischen Anlehen von 1803. Coupons	30 fl.	—
2) vom Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820. Partialloose	274,853 fl.	—
3) $4\frac{1}{2}$ prozentige Renten von 1827. Coupons	4 fl.	30 kr.
4) vier prozentige Renten von 1829. Rentenscheine und Coupons	6,890,496 fl.	—
5) $3\frac{1}{2}$ prozentige Rentenscheine von 1834	47,614 fl.	—
zusammen:	7,212,997 fl.	30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15ten März 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Prestinari.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Der Herr Erzbischof Bernard zu Freiburg hat dem dortigen Seminar einen mit Emaille ver- -ten Kelch von Silber und vergoldet, sammt Patene, zwei Meßkännchen, und dazu gehöriger Platte gleichfalls von Silber und vergoldet, ferner ein Meßbuch in rothem Safian und reich mit Silber beschlagen, mit dem Wunsche geschenkt, daß in der Seminarkirche jährlich eine stille Anniversarmesse gelesen werde; welche von Staatswegen genehmigte Schenkung zum ehrenden Andenken des Gebers bekannt gemacht wird.

Bekanntmachungen.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben HöchstIhrem Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Rüdt, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das von des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen Hoheit ihm verliehene Commandeurkreuz des kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrath Bausch zu Freiburg und

dem Capitän Hieronimus vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, den Regierungsrath Sauer in Mannheim in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben die erledigte erste Diakonatsstelle in Lahr dem Diakonus Ludwig Fesenbeckh in Durlach zu übertragen, und denselben zum dritten Lehrer am Pädagogium daselbst zu ernennen, sowie auch

dem Pfarrer Joseph Michael Stang zu Oberhausen, Amts Philippsburg, die katholische Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchsal, gnädigst zu verleihen geruht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die zweite Lehrstelle am Pädagogium zu Durlach, womit zugleich der Unterricht in der französischen Sprache verbunden ist, ist mit einer Competenz im Anschlag von 564 fl. 6 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Lehrstelle haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen bei der evangelischen Ober-Kirchen- und Schulbehörde zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberhausen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1500 fl. in Zehnten, Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung, — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu verköstigen und ihm seinen Jahrsgehalt von 100 fl. zu verabreichen, — ist erledigt worden. Auch wird bemerkt, daß durch Verfügung vom 5ten Januar 1831. zur successiven Tilgung des auf der letztgenannten Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 1029 fl. 21 kr. dem Pfründnießer ein Provisorium von zwanzig Jahren bewilliget worden ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatte Nr. 38. vom Jahr 1810. Art 2. und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Gestorben sind:

am 11ten Merz 1836. der pensionirte Kreisrevisor Manz in Constanz,
„ 13ten „ „ der pensionirte Physikus Hofrath Dr. Tümmel in Gengenbach.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 28sten März 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 2ten Januar d. J. zu Berlin zwischen den Bevollmächtigten der deutschen zollverbündeten Staaten und den Abgeordneten der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die gegenseitig ausgefertigten Ratifikations-Urkunden bereits ausgewechselt worden sind, so verfügen Wir andurch, daß besagte Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18ten März 1836.

Leopold.

Vdt. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und der freien Stadt Frankfurt andererseits, wegen Anschließung der Letzteren an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthums Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

AllerhöchstIhren Kammerherrn, wirklichen Geheimenrath und interimistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniterordens, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

AllerhöchstIhren wirklichen Geheimen-Legationsrath und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Commenthur des Königlich Hannöverischen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen

Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen-Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe und des Königlich Preußischen St. Jo-

hanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Commenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

HöchstIhren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Commenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

HöchstIhren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienstordens, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens, und

HöchstIhren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens;

andererseits:

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator George Friedrich von Guaita, und

den Senator Conrad Adolph Bansa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem

Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22sten und 30sten März, ingleichen vom 11ten Mai 1833 und vom 12ten Mai 1835 besteht, dergestalt, daß dieselbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Maaßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit selbigen theilhaftig wird.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derselben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, das für dieselbe vereinbarte Zollgesetz nebst der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze, ingleichen den Zolltarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Artikel 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehr des

einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Inneren der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem anderen aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung, so weit letztere auf dortige Verhältnisse Anwendung findet, in folgender Art bei:

) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Inneren eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen der contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5. lit. b.), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Landes im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Großherzogthume Baden von
Bier;

f) im Kurfürstenthume Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

g) im Großherzogthume Hessen von
Bier;

h) in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B. in der Stadt Frankfurt von

Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo keine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist;

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes, zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse

gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlichen Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabakblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Cassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben werden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe

unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und beziehungsweise versteuert werden müssen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 8. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8., Nr. 6. unzulässig sind.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieselbe tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist.

Es wird hiernach schon von Ausführung des Vertrages an, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach diesem Zollzentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vierundzwanzig Gulden-Fuße erfolgen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im bisherigen gesetzlichen Maaße so lange geschehen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Der Senat der freien Stadt wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduktionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt, so wie bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben; doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von

dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consule eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Inneren eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chausseabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Artikel 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eintretenden eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Artikel 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörde, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Artikel 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereins-Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Artikel 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 28.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Ein-

führung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlicher Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Artikel 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 32.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin, den 2ten Januar 1836.

Alvensleben.	Luxburg.	Frhr. v. Linden. für sich und den abwesenden Ph. G. Hauber.	v. Wilkens.	Frhr. Schäffer-Bernstein.	v. Guaita.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Albr. Friedrich Eichhorn.	Heinrich Theodor Ludw. Schwedes.	Heinr. Ludwig Biersack.	C. A. Bansa.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30sten März 1836.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 28sten August 1835, den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, dessen §. 83. dahin lautet:

„Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.“

verordnen Wir hiemit auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

§. 1.

Zur Verwaltung des nach §. 67. des Gesetzes vom 28sten August 1835 zu errichtenden allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes wird in jedem der vier Kreise ein Verrechner aufgestellt.

§. 2.

Der Staatszuschuß, welcher nach dem §. 72. des Gesetzes dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond alljährlich zukommt, wird unter die vier Kreis-Verrechnungen vertheilt.

Jede Kreisverrechnung hat ihren Antheil nebst den Aufnahmstaxen und Jahrsbeiträgen der Lehrer des Kreises, nach Bestreitung der auf ihr lastenden Wittwen- und Waisengehalte, zu einem Kreis-Partikularfonde anzulegen und zu verrechnen.

§. 3.

Die Kreis-Partikularfonde werden nicht Eigenthum der einzelnen Kreise, sondern

sie sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthum gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes.

Wenn daher ein Kreis-Partikularfond ein Deficit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreis-Partikularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet.

§. 4.

Die Kreis-Verrechnungen stehen unter der Verwaltung der Kreis-Regierungen, welche jedoch die gesetzlichen Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte nur auf die Anweisung der betreffenden Kirchen-Section auszahlen lassen, so wie sie von der Letztern auch wegen Erhebung der Aufnahmstaxen und veränderter Jahrsbeiträge die jeweils erforderlichen Mittheilungen erhalten.

Die Bestimmung, daß und wie viel ein Kreis-Partikularfond dem andern nach §. 3., Abs. 2. zuzuschießen habe, geschieht durch die beiden Kirchen-Sectionen gemeinschaftlich, welchen zu diesem Zwecke die Kreisverrechnungen periodische Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben und den Cassebestand ihrer Partikularfonds zu übergeben haben.

§. 5.

Auf den Vorschlag der Kreisregierungen und nach Vernehmung beider Kirchen-Sectionen ernennt das Ministerium des Innern die Kreisverrechner und bestimmt ihre Belohnung.

§. 6.

Die Bestimmung der Summe, auf welche die Wittwengehalte und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Kinder nach §. 76. des Gesetzes im Allgemeinen festgesetzt werden sollen, erfolgt durch das Ministerium des Innern nach Vernehmung beider Kirchen-Sectionen, und wird durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 7.

Ist die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Bestimmung erfolgt, so werden die Schulvorstände und die Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, nach §. 67. des Gesetzes vernommen, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfonde beitreten oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Ihr Beitritt oder Nichtbeitritt ist alsdann durch das Ministerium des Innern im Regierungsblatt zu verkünden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Ist ein Bezirk, der einen eigenen Wittwen- und Waisenfond besitzt, damit dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonde beigetreten, so bestimmt das Ministerium auf Vernehmung beider Kirchen-Sectionen, ob und in welchem Maaße nach §. 77. des Gesetzes die Gehalte der Wittwen und Waisen von Schullehrern dieses Bezirks etwa zu erhöhen seyen.

Diese Bestimmung wird ebenfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verwaltung des nach §. 64. des Gesetzes zu bildenden katholischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds steht in vollem Umfange der katholischen Kirchen-Section, und jene des evangelischen allgemeinen Pensions- und Hilfsfonds ebenso der evangelischen Kirchen-Section zu.

§. 10.

Wenn auf den Grund des Gesetzes vom 28sten August 1835 ein Lehrer Ansprüche auf eine Pension oder auf Beiträge für einen ihm beigegebenen Hilfslehrer erhebt, welche die den Pensions- und Hilfsfond verwaltende Kirchen-Section (§. 9.) gar nicht oder nicht in dem angesprochenen Maaße anerkennt, so kann er die betreffende Verrechnung vor der Kreisregierung belangen, welche sofort über seine gesetzlichen Ansprüche zu verhandeln und mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern rechtlich zu erkennen hat.

Gleiches gilt, wenn über die Ansprüche auf Wittwen- und Waisengehalte, welche nach dem §. 4. von den Kirchen-Sectionen anzuweisen sind, Streit entstehen sollte.

§. 11.

Ueber die Classifikation der Schulen, über den für die Lehrersgehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, über die Größe der Schulgelder, über die Erbauung neuer Schulhäuser oder Erweiterung der vorhandenen, so wie darüber, was eine Ortsstiftung nach den §§. 15 — 17. des Gesetzes und was die Staatskasse nach den §§. 14. und 29. zu Lehrersgehalten beizutragen habe, erkennt in erster Instanz die Kreisregierung.

Ebenso erkennen die Kreisregierungen nach den §§. 18. und 19. verglichen mit den §§. 15 — 17. über die Beiträge der Distriktsstiftungen und deren Vertheilung unter die berechtigten Orte. Hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen steht dieses Erkenntniß jedoch der betreffenden Kirchen-Section selbst zu.

§. 12.

In so weit das Ministerium des Innern in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen oder überhaupt ein von einer Kirchen-Section oder Kreisregierung zum Vollzuge des Gesetzes vom 28ten August 1835 in erster Instanz ergangenes Erkenntniß bestätigt, findet ein weiterer Rekurs nicht mehr statt.

Wenn aber das Ministerium des Innern das von der Kirchen-Section oder der Kreisregierung in erster Instanz gegebene Erkenntniß abgeändert hat, so steht dem durch diese Abänderung beschwerten Theile noch ein Rekurs an das Staatsministerium zu, jedoch nur in so fern seine Beschwerde einen Betrag von jährlich wenigstens 20 fl. oder einen einmaligen Betrag von wenigstens 400 fl. zum Gegenstande hat.

§. 13.

Die weiteren Bestimmungen über die Competenz der verschiedenen Behörden in Anwendung des Gesetzes vom 28sten August 1835 und überhaupt die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes werden, so weit es noch nicht geschehen ist, durch das Ministerium des Innern erlassen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 17ten März 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Veräusserung von Gemeinde-Waldungen betreffend.

Bei Veräusserungen von Liegenschaften der Gemeinden, welche nach dem §. 151. der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedürfen, sind zur Ertheilung der letztern nach dem §. 1. der Verordnung vom 17ten Juli 1833. Regierungsblatt Nr. 32. die Bezirksämter competent.

Da übrigens in den Fällen, wo eine Gemeinde eine Waldung veräussern will, auf Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung auch forstpolizeiliche Gründe Einfluß haben müssen, und ohne ganz ausserordentliche Gründe die Verminderung des

Waldstandes einer Gemeinde in der Art, daß das Feuerungsbedürfniß der Gemeindebürger darunter Noth leidet, nicht zugegeben werden kann, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bezirksämter haben, ehe sie der Veräusserung einer Gemeindewaldung die Staatsgenehmigung ertheilen, das betreffende Forstamt darüber zu vernehmen:

a) wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu Veräussernden noch behalte, nachhaltig ertragen,

b) wie viel die Gemeinde ausser dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, für Brücken, Steege u. d. gl.

c) ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräusserung entgegenstehen,

d) auch welchen Bestand und Werth der zu veräussernde Wald habe.

§. 2.

Wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde nach der Veräusserung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reicht, daß daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde (§. 1. b.), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden könnten, so hat das Bezirksamt die Staatsgenehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls aber je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, und dabei, wenn die Veräusserung im Interesse der Gemeinde gegründet ist, die Ertheilung der Staatsgenehmigung immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß wenigstens neun Zehntel des vom Forstamte mitgetheilten Werthanschlags (§. 1. d.) erlöst werde.

§. 3.

Sind in einem einzelnen Falle, in welchem nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen wegen Unzulänglichkeit des nachhaltigen Ertrags der übrig bleibenden Gemeindewaldungen die Genehmigung zu versagen ist, oder in welchem nicht wenigstens $\frac{9}{10}$ des forstamtlichen Werthanschlags erlöst werden, ganz besondere Gründe vorhanden, aus welchen die Veräusserung für die Gemeinde demohngeachtet als höchst dringend erscheint, so ist eine ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung gegen die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche darüber unter Communication mit der Forstpolizei-Direktion beschließen wird.

§. 4.

Auch da, wo nach §. 151. I. Nr. 1. der Gemeindeordnung keine Staatsgenehmigung erforderlich ist, wenn nemlich in Städten von 3000 Seelen oder darüber eine den Anschlag von 1000 fl. nicht übersteigende Waldung veräussert werden soll, ist gleichwohl vom Gemeinderath in allen Fällen ein forstamtlicher Werthanschlag einzuholen, welcher darüber, ob nach §. 151. der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erfordert werde, maaßgebend und sodann der Veräusserung selbst zu Grund zu legen ist.

Carlsruhe den 15ten März 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung,

eine erledigte Stelle im adelichen Fräuleinstift zu Pforzheim betreffend.

Durch freiwilligen Austritt der Stiftsdame Wilhelmine von Neubronn ist ein Platz in dem evangelischen weltlichen adelichen Fräuleinstift in Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die um Aufnahme Ansuchenden haben ihr Gesuch binnen sechs Wochen schriftlich bei der Frau Aebtissin einzureichen, und zugleich gehörig beglaubte Zeugnisse über ihre Abstammung, Lebensalter, ledigen Stand, Vermögens-Verhältnisse, Lebenswandel, Religion und die Ahnenprobe beizufügen.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Joseph Gapp von Rohrdorf zum dortigen Schulfond 200 fl.

Mehrere Gutthäter in den Schul- und Armenfond zu Höchenschwand zur Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder 59 fl. 18 kr.

Katharina Schwenninger, Wittwe des Anton Hemmerle zu Grafenhausen, zur Verwendung des Zinses auf würdige Arme 50 fl.

Anton Hug zu Bleibach zur Verwendung des Zinses auf die Unterstützung der Armen, und mit der weiteren Bestimmung, daß jährlich zwei stille Messen zu halten seyen, 100 fl.

Fräulein Johanna von Bollschweil gleichfalls zur Verwendung des Zinses auf Armenunterstützung 408 fl. 57 kr.

Der verstorbene Bierbrauermeister Jakob Gram zum Heiliggeistspital-Fonde in Freiburg 100 fl.

Barbara Hercher, Wittwe des Fridolin Spitterer von St. Georgen, zum dortigen Schulfond 50 fl.

Philipp Schwarz von Nordweil, als Beifond zur Stadtrath Merianschen Armenstiftung 64 fl.

Therese Holzer von Nordweil zu demselben Zwecke 12 fl.

Die Johann Offenhäusler'sche Wittwe zu Stetten, Amts Lörrach, in den dortigen Armenfond 15 fl.

Ignaz Rappenegger von Triberg zum dortigen Spitalfonde 25 fl.

Alt-Kronenwirth Faller zu Triberg gleichfalls zum dortigen Spitalfonde 45 fl.

Alt-Bürgermeister Straubhaar zu Waldshut in den dortigen Spitalfond 300 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 17ten März d. J. die von dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 14ten Mai 1825 geschehene Ernennung des Amtmanns Joseph Martin zu Heiligenberg zum Rath bei dem Hofgericht des Seekreises gnädigst zu bestätigen geruht.

Höchstdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden:

die Revisionsgehilfen Joseph Weinmann und Joseph Oser zu wirklichen Revisoren, und zwar Ersteren bei der Postrechnungs-Revision, Letzteren aber bei dem Control-Büreau der Oberpostdirektion zu ernennen;

den Diurnisten Karl Bootz bei dem Hofgericht des Mittel-Rheinkreises zum Kanzlisten bei gedachtem Gerichtshof zu befördern;

dem bisherigen Prorektor an dem Pädagogium zu Pforzheim Wilhelm Ludwig Frommel die erste evangelische Stadtpfarrei daselbst nebst dem Dekanat zu verleihen;

den evangelischen Pfarrer Heymann zu Schopfheim zum Dekan der Diöcese zu ernennen;

dem Pfarrer Franz Xaver Vogelbacher in Wieden die katholische Stadtpfarrei Zell im Wiesenthal,

dem Pfarrer Ignaz Ehrle in Seefelden die katholische Pfarrei Illmensee, Amts Pfullendorf, und

dem Pfarrverweser Konrad Schnäble in Sentenhart die katholische Kaplaneipfründe in Bräunlingen zu übertragen.

Die freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Pfarrverwesers Johann Baptist Uhlmann zu Espasingen, Amts Stockach, auf die dortige Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Georg Martin Hildebrandt in Gerlachsheim das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften, und

durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom nämlichen Tage dem Rechtspraktikanten August Lacoste von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Die Anstellung des Forstpraktikanten Florentin Diß als Gemeinde-Förster für die Waldungen der Stadt Baden hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Bei der Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll ein Cameral-Praktikant mit einem Gehalte von sechshundert Gulden angestellt werden. Die Competenten haben sich binnen drei Wochen unmittelbar bei genanntem Ministerium zu melden und ihre Befähigung nachzuweisen.

Gestorben ist:

am 19ten März d. J. der Großherzogliche Oberhofrichter Geheimerrath erster Classe Freiherr von Hohnhorst zu Mannheim.